



Az: 106.28

Stand: 01. August 2023

Förderrichtlinie der Stadt Besigheim

Förderung von steckbaren Solargeräten

Am ... hat der Gemeinderat die nachfolgende Richtlinie über die Förderung von steckbaren Solargeräten beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck der Förderung.....	2
II	Gegenstand der Förderung.....	2
III	Anforderungen an die steckbaren Solargeräte.....	3
IV	Antragsberechtigte.....	3
V	Antrags- und Auszahlungsverfahren.....	4
VI	Widerrufsmöglichkeit.....	4
VII	Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	4
VIII	Datenschutz.....	4

Abkürzungsverzeichnis

DGS: Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie

PV: Photovoltaik

VDE: Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

I Zweck der Förderung

Die Stadt Besigheim will die Energiewende im Stadtgebiet voranbringen. Hierzu ist Photovoltaik (PV) im privaten Bereich ein wichtiger Baustein. Denn Energieverbraucher sind zentrale Akteure des Klimaschutzes. Mittels steckbaren Solargeräten, auch Stecker-Solaranlage oder Balkonkraftwerk genannt, können diejenigen Strom aus Sonnenenergie gewinnen, welche ansonsten keine Möglichkeit zur Installation einer großen PV-Anlage haben. Diese Förderrichtlinie erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet, einschließlich des Ortsteils Ottmarsheim.

II Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein neues steckbares Solargerät mit der aktuell gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Wechselrichterleistung. Dieses muss den aktuellen Gesetzen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte entsprechen. Bei den Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Norm entsprechen. Für den Anschluss des steckbaren Solargeräts ist eine geeignete und anerkannte Energiesteckvorrichtung zu verwenden. Der Betreiber ist zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die jeweiligen aktuellen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind vor der Inbetriebnahme zu erfüllen. Die steckbaren Solargeräte sind entsprechend anzumelden (vgl. hierzu [Abschnitt III Anforderungen an die steckbaren Solargeräte](#)). Es werden ausschließlich Geräte gefördert, die nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ordnungsgemäß und sicher installiert wurden. Bei Antragstellung sind entsprechende Nachweise einzureichen (vgl. hierzu [Abschnitt V Antrags- und Auszahlungsverfahren](#) dieser Förderrichtlinie).

Die Förderung beträgt 50 Euro je Modul, wobei maximal zwei Module je Wohneinheit gefördert werden. Die Installation muss an einem Wohngebäude erfolgen. Dabei muss die Wohnnutzung des Gebäudes überwiegen. Der Förderantrag ist von einer in der Wohneinheit lebenden geschäftsfähigen Person, oder einem gesetzlichen Vertreter, zu stellen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen nichtrückzahlungspflichtigen Zuschusses. Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens fünf Jahre in der eigenen Wohneinheit zu nutzen. Maßgeblich für die Berechnung der Nutzungsdauer ist der Zeitpunkt des Nachweises der installierten Anlage. Bei einem Umzug innerhalb der Gemarkung der Stadt Besigheim ist das steckbare Solargerät mitzunehmen, sofern die Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie gegeben sind. Andernfalls ist eine Übernahmeregelung mit der nachfolgenden Person¹ oder gegebenenfalls der Eigentümerin oder dem Eigentümer zu treffen. Ein etwaiger Umzug ist der Stadtverwaltung Besigheim unter der in dieser Förderrichtlinie genannten Adresse anzuzeigen. Eine Nutzung außerhalb der Wohneinheit oder an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen ist nicht zulässig.

Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Besigheim. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung ist nur bis zum Erreichen des

¹ Eine nachfolgende Person im Sinne dieser Förderrichtlinie können beispielsweise geschäftsfähige Nachmieter oder Personen sein, die die Immobilie erwerben.

Fördervolumens möglich, welches für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan festgelegt ist. Förderanträge, die aufgrund der ausgeschöpften Förderhöchstgrenze nicht beschieden werden können, werden nicht in das nächste Jahr übertragen. Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt in der Reihenfolge des Antrageseingangs.

Hinweis:

Die Stadt Besigheim übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen unter Einhaltung der Förderrichtlinie entstehen.

III Anforderungen an die steckbaren Solargeräte

- 1 Steckbare Solargeräte müssen die aktuellen rechtlichen Vorgaben und anzuwendenden Normen für festinstallierte Stromerzeugungsgeräten erfüllen. Dazu zählen die gesetzlichen und normativen Anforderungen an die Produktsicherheit.
 - Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen und aktuellen Gesetzen entsprechen.²
 - Für den Anschluss des steckbaren Solargeräts ist eine geeignete Energiesteckvorrichtung zu verwenden.
 - Die gesetzlichen und normativen Anforderungen an die Produktsicherheit müssen eingehalten werden. Hierzu zählen die CE-Kennzeichnung, die Netzanschlussnorm 4105 sowie der DGS-Sicherheitsstandard³.
- 2 Die jeweiligen aktuellen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind vor der Inbetriebnahme zu erfüllen. Die Anmeldung eines Balkonmoduls erfolgt nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers⁴.
- 3 Das steckbare Solargerät muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden⁵.

IV Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche geschäftsfähige Personen als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter von Wohngebäuden, sofern sie oder ihre Wohneinheit nicht bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten hat.

² Zum Zeitpunkt Juli 2023 muss die Ausgangsleistung des Wechselrichters auf 600 Watt begrenzt sein. Die Installation muss entsprechend der aktuellen VDE Normen erfolgen. Vgl. hierzu: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

³ Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten den DGS-Sicherheitsstandard ein (Stand Juni 2023). Vgl. hierzu: www.pvplug.de/marktuebersicht/

⁴ Informieren Sie sich bspw. bei Netze BW unter <https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>. Ein Formular der Netze BW mit Stand 10/2022 ist unter folgender URL zu finden: <https://assets.ctfassets.net/xytfb1vrn7of/36JX48lHzgDRex065HkSP/021b84d4d531721e1c52fe4b1743f29a/anmeldung-steckerfertige-erzeugungsanlage.pdf>.

⁵ Ein Anmeldeformular finden Sie bspw. unter folgender URL: www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/RegistrierungsAssistentInfo?typ=1394.

V Antrags- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist nach dem Erwerb der Anlage über ein auf der Homepage der Stadt Besigheim verfügbares Formular zu stellen.

Bestandteil des Förderantrags sind:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Rechnung des steckfertigen Solargeräts und Zahlungsbeleg
- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit: CE-Kennzeichnung (bspw. Datenblatt), Konformitätserklärung gemäß VDE AR 4105, Bestätigung des DGS-Standards (empfohlen)
- Für Wohnungs-Eigentümerinnen oder -Eigentümer: Zustimmung der entsprechenden Wohnungseigentümerschaft zur Montage des PV-Balkonmoduls
- Für Mieterinnen oder Mieter: Zustimmungserklärung des Eigentümers
- Für Objekte, die unter Denkmalschutz stehen: denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Montage des steckbaren Solargeräts
- Nachweis über die erfolgten Anmeldungen des steckfertigen Solargeräts (Stand Juli 2023: Nachweis der Netzanmeldung beim Netzbetreiber sowie Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister)
- Foto der installierten Anlage
- Vorder- und Rückseite des Personalausweises (bspw. als Scan oder Foto)

Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Die Auszahlung erfolgt erst dann, wenn die ordnungsgemäße und sichere Installation durchgeführt wurde. Alle Unterlagen müssen vollständig und fristgerecht vorliegen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Die Stadt Besigheim oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

VI Widerrufsmöglichkeit

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständig oder unrichtiger Angaben gewährt wurde oder der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

VII Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt ab dem 01.09.2023 in Kraft. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gilt diese Richtlinie bis zum 31.12.2024.

VIII Datenschutz

Die Interessen der antragstellenden Person am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Besigheim gewahrt. Die erhobenen Daten über steckbare Solargeräte in Besigheim werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Stadt Besigheim ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Besigheim hat, ist sie nach Zustimmung durch die Zuwendungsempfängerin

bzw. den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Besigheim, ...

gez.

Bühler

Bürgermeister